

INNERE MEDIZIN KARDIOLOGIE

AUF EINEN BLICK

Entwicklung insgesamt für diese Fachgruppe: - 3,8 Prozent

- › Die Zusatzpauschale Kardiologie II (GOP 13550) wurde aufgelöst. Stattdessen können ab dem 1. April 2020 die Leistungen der Stressechokardiographie (GOP 33030 und 33031) neben der Zusatzpauschale Kardiologie I (GOP 13545) berechnet werden.
- › Zusätzlich erfolgte eine Höherbewertung der Grundpauschalen und der Zusatzpauschale Kardiologie I.
- › Geringer bewertet wurden hingegen die sonografischen Leistungen.
- › Die Kostenpauschalen des Abschnitts 40.6 (Leistungsbezogene Kostenpauschalen bei Herzkatheteruntersuchungen und koronaren Rekanalisationsbehandlungen), insbesondere die GOP 40300, 40302 und 40304 wurden vom Bewertungsausschuss überprüft und im Ergebnis unverändert beibehalten.

ENTWICKLUNG DER TOP-LEISTUNGEN

ÜBERSICHT			
GOP	Beschreibung	Bewertung neu ab 1. April in Punkten	Bewertung alt in Punkten
13545	Zusatzpauschale Kardiologie I	739	679
13542	Grundpauschale ab 60. Lebensjahr	223	214
13541	Grundpauschale 6.- 59. Lebensjahr	215	207
33070	Duplex-Sonographie der extrakraniellen Gefäße	381	410
34291	Herzkatheteruntersuchung mit Koronarangiographie	3175	3227
33030	Echokardiographie mit physikalischer Stufenbelastung	721	739
33031	Echokardiographie mit pharmakainduzierter Stufenbelastung	807	835

STRUKTURELLE ÄNDERUNGEN

Abschnitt 13.3.5 Kardiologische Gebührenordnungspositionen

GOP 13545 und 13550: Derzeit ist die Abrechnung der Zusatzpauschale Kardiologie II (GOP 13550) nur durch Praxen möglich, die über die Möglichkeit der Stressechokardiographie bei physikalischer Stufenbelastung (Vorhalten eines Kippliege-Ergometers) verfügen, andernfalls ist die - sonst inhaltsgleiche - Zusatzpauschale Kardiologie I (GOP 13545) anzusetzen. Zur eindeutigen Abbildung und Abrechnung von durchgeführten Stressechokardiographien wird die GOP 13550 gestrichen und die Leistung ausschließlich über die bereits bestehenden Einzelleistungen in Kapitel 33 (GOP 33030 bzw. GOP 33031) abgebildet.

GOP 13561: In der GOP 13561 (Zusatzpauschale Behandlung eines Herz-Transplantatträgers) wird eine Angleichung des obligaten Leistungsinhalts an die Leistungslegende vorgenommen.

Kapitel 33 Ultraschalldiagnostik

GOP 33046 (neu): Derzeit sind Kontrastmitteleinbringungen nach Nr. 5 der Präambel des Kapitels 33 Ultraschalldiagnostik Bestandteil der GOP. Die Sonographie mit Kontrastmitteln ist deutlich zeitaufwändiger im Vergleich zur klassischen Echokardiographie und Sonographie des Abdomens. Da der Mehraufwand derzeit im EBM nicht adäquat abgebildet ist, erfolgt die Aufnahme einer neuen GOP 33046 (Zuschlag zu den GOP 33020, 33021, 33022, 33030, 33031 und 33042 bei Durchführung der Echokardiographie/Sonographie mit Kontrastmittel) mit einer Bewertung in Höhe von 76 Punkten. In der Anmerkung zur GOP 33046 wird geregelt, dass die GOP 33046 entgegen der Leistungslegende auch dann als Zuschlag zu anderen GOP berechnungsfähig ist, sofern mindestens eine der in der Leistungslegende der GOP 33046 genannten Leistungen nach den GOP 33020 bis 33022, 33030, 33031 und 33042 obligater oder fakultativer Leistungsinhalt dieser GOP ist und deren Durchführung mit Kontrastmitteleinbringung(en) erfolgt.

Abschnitt 36.6 Belegärztlich konservativer Bereich

Zur Ermöglichung der Berechnung der GOP 36881 bzw. 36883 neben den Grundpauschalen der Schwerpunktinternisten sowie deren Zuschläge im Behandlungsfall wurden die Berechnungsausschlüsse in den Anmerkungen zu den GOP 36881 und 36883 angepasst. Zudem wird in der zweiten Anmerkung der GOP 36882 der Berechnungsausschluss zum Abschnitt 13.3.5 aufgehoben.

Abschnitt 40.6 Leistungsbezogene Kostenpauschalen bei Herzkatheteruntersuchungen und koronaren Rekanalisationsbehandlungen

Der Bewertungsausschuss hat die Kostenpauschalen 40300, 40302 und 40304 überprüft und ist im Ergebnis zu einer Fortführung der derzeitigen Bewertung gelangt. Die zweite Bestimmung zum Abschnitt 40.6 wurde aktualisiert (Streichung der Lasertherektomie).

Der Bewertungsausschuss hat zudem zwei Protokollnotizen zu den Kostenpauschalen 40300, 40302 und 40304 beschlossen. Er stellt insoweit klar, dass zum Beispiel arterielle Verschlussysteme und Drug-Eluting Stents (mit Medikamenten beschichtete Stents) in den GOP 40300, 40302 und 40304 enthalten sind. Ebenso stellt er unter Bezugnahme auf die zweite Bestimmung zum Abschnitt 40.6 ergänzend klar, dass bestimmte Produkte nicht in den Kostenpauschalen der Nrn. 40300, 40302 und 40304 enthalten sind (Scaffolds (auflösbare Gefäßstütze), Drug-Coated Balloon (Medikamente freisetzender Ballonkatheter), Gecoverte Stents, Rotablator, Spezial- (Finecross, Guideliner) und CTO-Drähte (Rekanalisationsdrähte bei Gefäßverschlüssen)).